

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25-P 2623-2/2

München, 2. Juli 2015
Durchwahl: 089 2306-2465
Telefax: 089 2306-2817
Name: Herr Brückner

**Vollzug des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit
(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG);
Hinweise zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung des El-
terngeld-Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit
im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 18. Dezember 2014**

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) sind neben der Einführung des sog. ElterngeldPlus auch Änderungen bei der Elternzeit in Kraft getreten. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist zwischenzeitlich in einer Neufassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) bekannt gemacht worden.

Die Neuregelungen in Abschnitt 4 BEEG – Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – gelten für Geburten **ab dem 1. Juli 2015**. Von daher sind bei der Elternzeit unter Beachtung dieses Stichtags für die nächste Zeit unterschiedliche Regelungen zu beachten. Für vor dem 1. Juli 2015 geborene Kinder sind die §§ 2 bis 22 BEEG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind nur Änderungen beim Elterngeld für Mehrlingsgeburten.

In Ergänzung zu den Hinweisen zum Vollzug des BEEG (FMS vom 17. Mai 2013 - 25–P 2623–001–18094/13) gebe ich einen ersten Überblick zu den wesentlichen Änderungen bei der Elternzeit.

1. Anspruch der Großeltern auf Elternzeit (§ 15 Abs. 1a Satz 1 BEEG)

Die Großelternzeit wird ausgeweitet: Bisher hatten Großeltern – bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – nach § 15 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 BEEG Anspruch auf Elternzeit, wenn ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet. Diese Begrenzung wurde aufgehoben. Entscheidend ist nur noch, dass ein Elternteil minderjährig ist sowie die Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils durch die Ausbildung im Allgemeinen voll in Anspruch genommen wird.

2. Übertragung von Anteilen der Elternzeit (§ 15 Abs. 2 BEEG)

Nach der bisherigen Fassung des § 15 Abs. 2 Satz 4 BEEG konnte ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden. Mit der Neuregelung wird für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes ein Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate Elternzeit geschaffen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BEEG n. F.). Für Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums bedarf es keiner förmlichen Übertragung mehr.

3. Teilzeitanspruch (§ 15 Abs. 7 BEEG)

Die Ankündigungsfristen für eine Elternteilzeit wurden mit der Neuregelung gestaffelt und mit einer Zustimmungsfiktion ergänzt. Hat der Arbeitgeber die gewünschte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit nicht rechtzeitig schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung kraft Gesetz als erteilt. In der Übersicht stellen sich die neuen gestaffelten Fristen wie folgt dar:

	Elternteilzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Elternteilzeit zwischen 3. Geburtstag und vollendeten 8. Lebensjahr
Ankündigungsfrist für Elternteilzeit (§ 15 Abs. 7 BEEG)	7 Wochen vor Beginn (wie bisher)	13 Wochen vor Beginn
Zustimmungsfiktion (§ 15 Abs. 7 BEEG)	Zustimmungsfiktion tritt 4 Wochen nach Zugang des Antrags ein	Zustimmungsfiktion tritt 8 Wochen nach Zugang des Antrags ein

4. Inanspruchnahme der Elternzeit (§ 16 Abs. 1 BEEG)

a) Ankündigungsfristen

Die Ankündigungsfristen für die Inanspruchnahme der Elternzeit wurden ebenso gestaffelt:

	Elternzeit bis zur Vollen- dung des 3. Lebensjah- res	Elternzeit zwischen 3. Geburtstag und vollendetem 8. Lebensjahr
Ankündigungsfrist für Elternzeit (§ 16 Abs. 1 BBEG)	7 Wochen vor Beginn (wie bisher)	13 Wochen vor Beginn Der Arbeitgeber kann den 3. Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betriebli- chen Gründen innerhalb von 8 Wochen nach Zu- gang des Antrags ableh- nen (§ 16 Abs. 1 Satz 7 BEEG).

b) Aufteilung der Elternzeit – dritter Zeitabschnitt

Nach der Neuregelung in § 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG kann jeder Elternteil seine Elternzeit auf 3 Zeitabschnitte verteilen. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines 3. Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Antrags aus **dringenden betrieblichen Gründen** ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes liegen soll (§ 16 Abs. 1 Satz 7 BEEG). Eine Ablehnung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 5. November 2014, BT-Drs. 18/3086).

c) Bescheinigungen (§ 16 Abs. 1 Satz 8 BEEG)

Bei einem Arbeitgeberwechsel ist bei der Ankündigung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des bisherigen Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die/den Beschäftigten vorzulegen.

5. Kündigungsschutz (§ 18 Abs. 1 BEEG)

Auch der Kündigungsschutz wurde mit der Neuregelung gestaffelt:

	Elternzeit bis zur Vervollendung des 3. Lebensjahres	Elternzeit zwischen 3. Geburtstag und vollendetem 8. Lebensjahr
Kündigungsschutz im Zeitraum vom Antrag bis zum Beginn der Elternzeit (§ 18 BEEG)	frühestens 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit (wie bisher)	frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

6. weitere gesetzliche Klarstellungen

a) Anrechnung der Mutterschutzfrist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BEEG)

Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG wird auf die Begrenzung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BEEG nur für die Elternzeit der Mutter angerechnet.

b) Elternzeitanprüche bei mehreren Kindern (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BEEG)

Es besteht ein Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BEEG überschneiden.

c) Arbeitszeit (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BEEG)

Es wird klargestellt, dass die regelmäßige Arbeitszeit mindestens 15 Wochenstunden und höchstens 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats beträgt.

Für weitere Informationen verweise ich auf die Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), auf dessen Homepage unter der Rubrik „Publikationen“ verschiedene Broschüren und Flyer zur Elternzeit zu finden sind

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen>).

Die Hinweise zum Vollzug des BEEG werden derzeit überarbeitet und in geänderter Fassung gesondert bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Alexander Voitl

Ministerialdirigent